

**Beschluss des Gerichts vom 25. Februar 2010 —
Google/HABM (ANDROID)**

(Rechtssache T-316/09) ⁽¹⁾

*(Gemeinschaftsmarke — Zurückweisung der Anmeldung —
Einschränkung des Verzeichnisses der angemeldeten Waren —
Zurücknahme des Widerspruchs gegen die Anmeldung —
Erledigung der Hauptsache)*

(2010/C 113/74)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Google, Inc. (Mountain View, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Bognár und M. Kinkeldy)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: D. Botis)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 26. Mai 2009 (Sache R 1622/2008-2) betreffend die Anmeldung der Wortmarke ANDROID als Gemeinschaftsmarke

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Klägerin und der Beklagte tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 244 vom 10.10.2009.

**Beschluss des Gerichts vom 4. März 2010 —
Henkel/HABM — JLO Holding (LIVE)**

(Rechtssache T-414/09) ⁽¹⁾

*(Gemeinschaftsmarke — Antrag auf Verfallserklärung —
Rücknahme des Antrags auf Verfallserklärung — Erledigung
der Hauptsache)*

(2010/C 113/75)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Henkel AG & Co. KGaA (Düsseldorf, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwalt C. Milbradt, dann Rechtsanwälte C. Milbradt und H. Van Volxem)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (Prozessbevollmächtigter: B. Schmidt)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: JLO Holding Company, LLC (Santa Monica, USA) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Klett)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 30. Juli 2009 (Sache R 609/2008-1) betreffend ein Verfallsverfahren zwischen der Henkel AG & Co. KGaA und der JLO Holding Company, LLC.

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 312 vom 19.12.2009.

**Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 15. März 2010 —
GL2006 Europe/Kommission und OLAF**

(Rechtssache T-435/09 R)

*(Vorläufiger Rechtsschutz — Gemeinschaftsprogramme im
Bereich Forschung und technologische Entwicklung —
Schiedsklausel — Einziehungsanordnung — Belastungs-
anzeige — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Finanziel-
ler Schaden — Keine außergewöhnlichen Umstände —
Fehlende Dringlichkeit)*

(2010/C 113/76)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Antragstellerin: GL2006 Europe Ltd (Birmingham, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Gardenal und E. Belinguier-Raiz)

Antragsgegnerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: S. Delaude und N. Bambara im Beistand von Rechtsanwalt R. Van der Hout)

und Nr. 1190/2005 der Kommission für nichtig zu erklären, soweit diese die Kläger unmittelbar und individuell betreffen, und

Gegenstand

Antrag auf Aussetzung des Vollzugs der im Schreiben der Kommission vom 10. Juli 2009 enthaltenen Entscheidung, mit der die Kommission die Beteiligung der Antragstellerin an zwei Gemeinschaftsprojekten beendet hat, und der Belastungsanzeigen vom 7. August 2009, mit denen die Kommission die Rückzahlung der Beträge gefordert hat, die im Rahmen von Gemeinschaftsprojekten ausgezahlt worden waren, an denen die Antragstellerin beteiligt war

— dem Rat und/oder der Kommission die Kosten der Kläger aufzuerlegen.

Tenor

1. Die Europäische Kommission ist als einzige Antragsgegnerin anzusehen.
2. Der Antrag auf einstweilige Anordnung wird zurückgewiesen.
3. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit ihrer Klage begehren die Kläger gemäß Art. 230 EG die Nichtigerklärung der Verordnung Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen in der durch die Verordnungen (EG) Nr. 14/2005 der Kommission vom 5. Januar 2005, Nr. 492/2007 der Kommission vom 3. Mai 2007 und Nr. 1190/2005 der Kommission vom 20. Juli 2005 geänderten Fassung und/oder die Nichtigerklärung der Verordnungen (EG) Nr. 14/2005, Nr. 492/2007 und Nr. 1190/2005 der Kommission, soweit sich diese auf die Kläger beziehen.

Klage, eingereicht am 14. August 2009 — Al-Faqih und MIRA/Rat und Kommission

(Rechtssache T-322/09)

(2010/C 113/77)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Saad Al-Faqih und Movement for Islamic Reform in Arabia (London, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: J. Jones, Barrister, und A. Raja, Solicitor)

Beklagte: Rat der Europäischen Union und Europäische Kommission

Anträge

Die Kläger beantragen,

- die Verordnung (EG) Nr. 881/2002 ⁽¹⁾ des Rates in der durch die Verordnungen (EG) Nr. 14/2005 ⁽²⁾, Nr. 492/2007 ⁽³⁾ und Nr. 1190/2005 ⁽⁴⁾ der Kommission geänderten Fassung ganz oder teilweise für nichtig zu erklären und/oder die Verordnungen Nr. 14/2005, Nr. 492/2007

Die Kläger waren in die vom Sanktionsausschuss der Vereinten Nationen erstellte Liste der Personen und Organisationen aufgenommen worden, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen und deren Gelder und andere Finanzmittel einzufrieren sind. Später erließ die Europäische Kommission die Verordnungen (EG) Nrn. 14/2005 und 1190/2005, die die Namen der Kläger in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates mit der Liste der Personen, Gruppen und Organisationen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen in der EU einzufrieren sind, einfügte. Die Eintragung des ersten Klägers, Al-Faqih, wurde später durch die Verordnung (EG) Nr. 492/2007 der Kommission geändert.

Die Kläger stützen ihre Klage auf folgende Gründe:

Sie machen geltend, das Einfrieren ihrer Gelder aufgrund der angefochtenen Verordnungen verletze ihre grundlegenden Menschenrechte, insbesondere den Anspruch auf rechtliches Gehör und das Recht auf wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz, da sie vom Rat und/oder der Kommission niemals von den Gründen ihrer Aufnahme in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 unterrichtet worden seien und niemals einen Beweis erhalten hätten, der die Verhängung beschränkender Maßnahmen rechtfertige. Sie hätten daher keine Gelegenheit gehabt, sich zu verteidigen und die Entscheidung über die Aufnahme in die Liste vor den europäischen Gerichten anzufechten.